



Neufassung der Notfalldienstordnung der Ärztekammer des Saarlandes

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 28.09.2022 den Beschluss der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Notfalldienstordnung der Ärztekammer des Saarlandes, wie folgt zu neu zu fassen:

„Notfalldienstordnung der Ärztekammer des Saarlandes

§ 1 Pflicht zur Hilfeleistung

Ärztinnen und Ärzte haben im Rahmen ihrer Berufspflichten für hilfeschende Patienten in Notfällen auch außerhalb der üblichen Sprechstunden zur Verfügung zu stehen. Diese Verpflichtung tritt insoweit zurück, als ein Notfalldienst gem. § 2 Abs. 1 eingerichtet wurde. Auch bei Bestehen eines Notfalldienstes sind Ärztinnen und Ärzte von der Verpflichtung zur Hilfeleistung mit Rücksicht auf § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung) nicht entbunden

§ 2 Einrichtung des Notfalldienstes und Dienstpflicht

- (1) Für Zeiten, zu denen gewöhnlich keine Sprechstunde stattfindet, insbesondere an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit wird ein Notfalldienst von der Ärztekammer des Saarlandes organisiert.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf in eigener Praxis ausüben, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen und sich dafür fortzubilden.
- (3) Der Dienst ist in dem Dienstring zu leisten, in dem sich der Praxissitz befindet.

§ 3 Befreiung

Von der Teilnahmeverpflichtung können Ärztinnen und Ärzte auf Antrag aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, außergewöhnlicher familiärer Belastung oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden.

§ 4 Dienstordnung

Der Abteilungsvorstand Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes wird ermächtigt, in einer Dienstordnung das Nähere zur Ausgestaltung der Dienstverpflichtung zu regeln, insbesondere

1. zur örtlichen Begrenzung der Dienstringe,
2. zum zeitlichen Umfang der Dienstpflicht und
3. zum Dienstplan.

§ 5 Vorrang der vertragsärztlichen Regeln zum Bereitschaftsdienst

Die Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahme an einem durch die Ärztekammer organisierten Notfalldienst ist in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes solange suspendiert, wie die Sicherstellung einer wohnortnahen und vernetzten Versorgung zu sprechstundenfreien Zeiten und an sprechstundenfreien Tagen durch den von der Kassenärztlichen Vereinigung gem. § 75 Abs. 1b SGB V organisierten Bereitschaftsdienst sichergestellt ist. Rein privatärztlich tätigen Ärzten wird eine freiwillige Teilnahme an dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst ermöglicht, sofern die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Arztregister gem. § 95a SGB V erfüllt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die in Kraft befindliche gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer des Saarlandes.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Berufsordnung mit Schreiben vom 24.11.2022 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 12.12.2022

Ärztekammer des Saarlandes

gez.

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident